

# RS UVS Niederösterreich 1993/03/19 Senat-GF-92-196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1993

## Rechtssatz

Bei der Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung mittels Stoppuhr handelt es sich um einen Ungefährwert; es sind daher Toleranzgrenzen zu berücksichtigen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)